

## Zur Diskussion

### Zur Darstellung der Rolle und Grundzüge des sozialistischen Strafrechts der DDR in einem neuen Lehrbuch

Prof. Dr. sc. HANS WEBER,

Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

J. Lekschas hat kürzlich die konzeptionelle Anlage des im Fünfjahrplan der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung vorgesehenen Lehrbuchs „Strafrecht der DDR“ dargestellt.<sup>1</sup> Die von ihm beschriebenen Anforderungen und neuen Wissenschaftsprinzipien, von denen bei der Ausarbeitung des Lehrbuchs auszugehen ist, bedürfen m. E. tatsächlich der weiteren Diskussion. Zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Problemen gehört es, die Kategorien des Strafrechts in ihren sozialen Grundlagen, Zusammenhängen und Inhalten im Lehrbuch darzustellen und dabei Einseitigkeiten, Rechtsformalismus, aber auch jede Geringschätzung der gründlichen und allseitigen Behandlung dieser Materie zu vermeiden. J. Lekschas schreibt dazu in seinem Beitrag: „Selbstredend müssen Kategorien des Strafrechts auch als exakte Kategorien, behandelt werden, jedoch darf der kategoriale Aspekt den sozialen nicht überwuchern.“<sup>2</sup>

Diese Gegenüberstellung und Warnung ist m. E. jedoch nicht berechtigt und könnte zu Fehldeutungen oder Einseitigkeiten bei der Ausarbeitung des Lehrbuchs führen. Die sozialen Prozesse und Gesetzmäßigkeiten, die dem Strafrecht das Gepräge geben und seine Ausgestaltung, Anwendung und Verwirklichung bestimmen, sind nicht neben den Kategorien des Strafrechts darzustellen. Die schwer zu lösende Aufgabe besteht vielmehr darin, die Kategorien und Institutionen des Strafrechts in ihrem gesellschaftlichen Wesen und Inhalt, d. h. in ihrer realen gesellschaftlichen Gestalt, die sie unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft annehmen, zu untersuchen und darzustellen.

Das Strafrecht erscheint nun ginnmal in der Form seiner Kategorien, Institutionen und Normen und muß auch so gelehrt und in die Praxis umgesetzt werden. Daher sollten in einem Lehrbuch über das Strafrecht soziale Prozesse und Zusammenhänge nicht neben, sondern in den Kategorien, Institutionen und Normen des Strafrechts und in seiner praktischen Umsetzung und Verwirklichung auch in der Rechtsprechung dargestellt werden. Dabei kommt es darauf an, praxisbezogenes anwendbares Wissen zu vermitteln, das die Grundlage für gesetzliche, wissenschaftliche und gerechte Entscheidungen und ihre effektive Verwirklichung ist.

Hinzu kommt, daß ein Lehrbuch vorgelegt werden soll, nach dem der Studierende, der meist keine größeren Kenntnisse auf dem Fachgebiet hat, lernt und versteht, was das Strafrecht der DDR ist, wie es rechtlich ausgestaltet, praktisch verwirklicht und umgesetzt wird. Dazu ist die Rechtsprechung gründlich auszuwerten, denn das ist keine „Vordergründige Kommentierung von Ereignissen und Rechtsnormen“, sondern eine unabdingbare Voraussetzung, um künftige Richter, Staatsanwälte und Kriminalisten, für die das Lehrbuch ja in erster Linie gedacht ist, zu befähigen, das sozialistische Strafrecht richtig zu handhaben und entsprechend den Forderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft konsequent und effektiv zu verwirklichen. Wichtig ist hierbei z. B. eine genaue Kenntnis der Rolle einzelner Strafarten und der Voraussetzungen ihrer Anwendung sowie ihrer Ausgestaltung und ihrer Verwirklichung.

Damit sind auch wesentliche Unterschiede zwischen dem Lehrbuch und dem Kommentar zum Strafgesetzbuch gegeben. Aufgabe des Kommentars ist es, Erkenntnisse, Erfahrungen und Orientierungen für die Anwendung der Bestimmungen des Strafrechts zu vermitteln. Seine Anlage folgt strikt dem Aufbau des Gesetzes. Er enthält jedoch keine oder

doch nur sehr begrenzte theoretische Aussagen zu Grundlagen und Inhalt strafrechtlicher Kategorien und Institutionen. Das ist dem Lehrbuch vorbehalten.

Zu den wissenschaftsmethodischen Prinzipien, die die Darstellung der Grundzüge des sozialistischen Strafrechts bestimmen, sollen im folgenden einige Überlegungen zur Diskussion gestellt werden.“

#### Rolle des Strafrechts<sup>1 2 3</sup>

Im Lehrbuch ist m. E. davon auszugehen, daß das sozialistische Strafrecht dadurch auf die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Einfluß nimmt, daß es neben der Bekämpfung der Kriminalität zu deren Vorbeugung beiträgt und rechtliche Instrumentarien umfaßt, die dieser Aufgabe dienen.

Eine wichtige Aufgabe des Lehrbuchs besteht darin, exakt darzustellen, wie das sozialistische Strafrecht im einzelnen bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität wirksam wird. Auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse über Wesen und soziale Bedingtheit der Kriminalität wird das neue Lehrbuch Aussagen über das Verhältnis zwischen sozialistischer Gesellschaft und Kriminalität zu treffen haben, ohne dies im einzelnen auszuführen. Das muß kriminologischen Arbeiten vorbehalten sein. Das Strafrecht beruht auf der Strategie, die Kriminalität im Verlaufe eines langen historischen Umgestaltungsprozesses allmählich aus dem Leben der sozialistischen Gesellschaft zu verdrängen — eine strategische Konzeption, deren Richtigkeit durch die Praxis des realen Sozialismus und die von ihm bereits erreichten Ergebnisse bei der Einschränkung der Kriminalität bestätigt worden ist. Die Vorbeugung in ihren verschiedenen Formen ist der Hauptweg zur Durchsetzung dieses Zieles.

Bei der Darstellung der Grundzüge des sozialistischen Strafrechts sollten folgende Erkenntnisse vermittelt werden:

1. Das Strafrecht ist der einzige Zweig des sozialistischen Rechts, der sich ausschließlich mit der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität befaßt.

2. Das Strafrecht dient der Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses der Zurückdrängung der Kriminalität in seiner Einheit von Vorbeugung und Bekämpfung (Strafverfolgung). Es legt wichtige — ihrem Wesen nach verfassungs- und staatsrechtliche — Normen für die Verhütung der Kriminalität und einzelner Straftaten fest. Damit ist es ein wichtiges rechtliches Instrument zur Leitung und Organisation des gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Prozesses der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität.

3. Das sozialistische Strafrecht ist darauf gerichtet, die gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Vorbeugung der Kriminalität mit der Verfolgung der einzelnen Straftat und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sinnvoll und effektiv zu verbinden. Diese Aufgabe ist prinzipiell nur im Sozialismus lösbar, weil hier der Widerspruch jeder Ausbeutergesellschaft — einerseits in stets steigendem Maße Menschen kriminell werden zu lassen, andererseits aber für sich das Recht der Bestrafung des einzelnen Rechtsverletzers zu beanspruchen — aufgehoben ist.

Das vorgesehene Strafrechtslehrbuch sollte eine Begriffsbestimmung des sozialistischen Strafrechts geben. Diese könnte wie folgt lauten: Das Strafrecht ist der Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, der ausschließlich die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zum Gegenstand hat. Es bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Handlung wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Es regelt die Anwendung, Bemessung und grundsätzliche Fragen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es umfaßt wichtige rechtliche Normen, nach denen der Kampf gegen die Kriminalität durch alle staatlichen Organe, Bürger und gesellschaftlichen Kräfte zu führen ist. Es ist ein rechtliches Instrument zur Leitung der Strafverfolgung und -rechtsprechung.